



Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Kostenübernahme für Gebärdendolmetschung / Landesbeihilfeverordnung

Der Landtag wolle beschließen:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag bekennt sich zu Artikel 3 Abs. 3. Satz 2 Grundgesetz „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“ und bekräftigt die Zielsetzungen des Bundes- und Landesgleichstellungsgesetzes der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung. Der Schleswig-Holsteinische Landtag hält die Umsetzung der „Europäischen Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ auf Bundes- und Landesebene für zwingend notwendig und bekennt sich zu einer inklusiven Gesellschaft.

Der Schleswig-Holsteinische Landtag fordert die Landesregierung auf, die Regelungen der Landesbeihilfeverordnung daraufhin zu überprüfen, ob sie der Gleichstellung und Gleichbehandlung von Menschen mit Behinderung entgegen stehen oder diese unterstützen und entsprechend anzugleichen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere die Kostenübernahme für Kommunikationshilfen (z. B. Gebärdendolmetschung) bei einem Arztbesuch zu berücksichtigen und die Landesbeihilfeverordnung z. B. nach dem Vorbild der Bundesbeihilfeverordnung (§ 45 Abs. 1 Nr. 3) anzupassen.

Begründung:

Stark hörbehinderte und gehörlose Menschen haben nach § 17 Abs. 2 SGB I das Recht, bei der Ausführung von Sozialleistungen, insbesondere auch bei ärztlichen Untersuchungen und Behandlungen, Gebärdensprache zu verwenden. Die für die Sozialleistung zuständigen Leistungsträger (bei Arztbesuchen z. B. die gesetzlichen Krankenkassen) sind verpflichtet, die durch die Verwendung der Gebärdensprache und / oder anderer Kommunikationshilfen entstehenden Kosten zu tragen. Mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Bundesbeihilfeverordnung (24.12.2009) konnte

erreicht werden, dass gehörlose, hochgradig schwerhörige und ertaubte Personen auch einen Anspruch auf Beihilfe zu den Aufwendungen für eine Kommunikationshilfe (z. B. Gebärdensprachdolmetschung) haben. Die Beihilfefähigkeit beschränkt sich auf den individuellen Bemessungssatz, wenn die ergänzende private Krankenversicherung Leistungen für Kommunikationshilfen nicht gewährt.

Paragraph 45 Abs. 1 Nr. 3 Bundesbeihilfeverordnung lautet:

„(1) Beihilfefähig sind die Aufwendungen für . . .

3. Kommunikationshilfen für gehörlose, hochgradig schwerhörige oder ertaubte Beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Angehörige soweit die Kommunikationshilfen für den Erfolg beihilfefähiger Leistungen zur Kommunikation Beihilfeberechtigter oder berücksichtigungsfähiger Angehöriger mit den Leistungserbringern im Einzelfall, insbesondere wegen der Komplexität der Kommunikation, erforderlich ist und im Verwaltungsverfahren das Recht auf Verwendung einer Kommunikationshilfe nach § 9 des Behindertengleichstellungsgesetzes bestünde.“

Dr. Marret Bohn
und Fraktion